

GESCHÄFTSORDNUNG DER MÄRKISCHEN TURNERJUGEND



ABSCHNITT 1: GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MTJ- VOLLVERSAMMLUNG UND DEN JUGENDHAUPTAUSSCHUSS

§1 Tagungspräsident, Schriftführer

1.1 Aufgaben

Der Tagungspräsident eröffnet und schließt die Versammlung. Er leitet den Ablauf gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Saal. Der Schriftführer unterstützt den Tagungspräsidenten, hat Schriftstücke vorzulesen, die Versammlung zu protokollieren, die Rednerliste zu führen und Namen aufzurufen.

1.2 Wahl

Die Vollversammlung / der Hauptausschuss wählt per Handzeichen den Tagungspräsidenten und den Schriftführer für die Dauer der Versammlung. Eine geheime Wahl findet nur auf Antrag eines Stimmberechtigten statt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Anwesenden erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können im zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den meisten Stimmen in die engere Wahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des amtierenden MTJ- Vorsitzenden.

§2 Rechte und Pflichten der Delegierten

Jeder Delegierte, die Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses können zu jedem Tagesordnungspunkt, zur Tagesordnung an sich und zur Geschäftsordnung sprechen, Fragen stellen, Erklärungen abgeben und Anträge stellen.

§3 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung / der Hauptausschuss ist mit der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

§4 Tagesordnung, Leitung, Ordnungsmaßnahmen

4.1. Tagesordnung

Die Tagesordnung und der Versammlungstermin werden im Vorstand festgelegt. Die Tagesordnung wird den Delegierten und den Mitgliedern des Vorstandes mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch oder Änderungsantrag erfolgt, mit Aufruf des der Eröffnung folgenden Tagesordnungspunktes als festgestellt.

Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn die Vollversammlung dies mit 2/3- Mehrheit beschließt.

Anträge können nur zu den dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkten behandelt werden.

4.2. Eröffnung und Schluss der Diskussion

Der Tagungspräsident hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Diskussion zu eröffnen, wenn dies nicht unzulässig oder an besondere Bestimmungen geknüpft ist.

Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Tagungspräsident die Diskussion für geschlossen.

Anträge auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste können nur von denen gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben bzw. gerade sprechen.

4.3. Worterteilung, Wortmeldung

Ein Delegierter darf nur sprechen, wenn der Tagungspräsident ihm das Wort erteilt hat. Delegierte und andere, die zur Sache sprechen wollen, haben dies durch Handzeichen dem Schriftführer anzuzeigen.

Für Zwischenfragen an den Redner und für Zwischenbemerkungen in der Diskussion über einen Gegenstand melden sich die Delegierten per Doppelhandzeichen zu Wort. Zwischenbemerkungen und Zwischenfragen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Tagungspräsidenten zulässt. Im Anschluss an einen Diskussionsbeitrag, kann der Tagungspräsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens zwei Minuten erteilen; der Redner darf noch ein Mal antworten.

4.4. Redeordnung, Reihenfolge der Redner

Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zuerst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

Bei Anträgen kann zusätzlich zum Antragsteller jeweils ein Redner für und gegen den Antrag sprechen. Redner die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Der Tagungspräsidenten bestimmt die Reihenfolge der Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldung.

4.5. Zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung erteilt der Tagungspräsident vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. Zur Geschäftsordnung darf der Redner nicht länger als fünf Minuten sprechen.

Geschäftsordnungsanträge kommen sofort zur Abstimmung, nachdem ein Redner die Gelegenheit hatte gegen den Antrag zu sprechen.

4.6. Erklärungen

Zu Erklärungen zur Diskussion oder außerhalb der Tagesordnung kann der Tagungspräsident vor Eintritt in die Tagesordnung oder nach Schluss einer Diskussion das Wort erteilen. Der Anlass ist ihm bei Wortmeldung mitzuteilen. Die Erklärung darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

4.7. Rededauer

Die Rededauer ist auf zwanzig Minuten pro Redner begrenzt. Der Tagungspräsident kann diese jedoch verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder Verlauf der Diskussion dies nahelegt.

4.8 Sach- und Ordnungsruf, Wortentziehung

Der Tagungspräsident kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Er kann Delegierte, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

Das Wort wird einem Redner entzogen und zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt, wenn er während einer Rede drei Mal zur Sache oder drei Mal zur Ordnung gerufen wurde.

Der Tagungspräsident kann Unterbrechungen anordnen, wenn im Saal störende Unruhe herrscht.

4.9 Pausen

Der Tagungspräsident ist berechtigt, eine der Länge nach angemessener Pause einzuberufen, wenn sich die Versammlung über mehr als zwei Stunden erstreckt.

§5 Abstimmungen und Wahlen

5.1 Stimmberechtigungen, Mehrheit

Die Stimm- und Wahlberechtigung regelt die Jugendordnung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit verneint die Frage.

Bei Dringlichkeitsanträgen ist eine Zwei- Drittel- Mehrheit erforderlich.

Eine Abstimmung oder Wahl muss wiederholt werden, wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten die Abstimmung anzweifelt.

5.2 Abstimmungen

Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn einer der Stimmberechtigten den Antrag dazu stellt.

5.3 Wahlen

Von der Vollversammlung werden die Vorstandsmitglieder, der Tagungspräsident, die Mitglieder des Wahlausschusses und bestimmte Delegierte gewählt.

Als Vorsitzender wählbar ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, weitere Mitglieder des Vorstandes sowie Tagungspräsident, Schriftführer und Wahlleiter müssen mindestens sechzehn Jahre alt sein. Für Wahlhelfer beträgt die Altersgrenze vierzehn Jahre. Die Wählbarkeit bestimmter Delegierter definiert sich nach den Ordnungen der Organe, zu denen sie delegiert werden, so dass eine Stimmberechtigung für die MTJ gewährleistet wird.

Die Vorbereitung der Wahlen ist Aufgabe des amtierenden Vorstandes. Sie umfasst die Aufstellung der Kandidatenlisten nach den Vorschlägen und den Vorschlag eines Wahlausschusses.

Wahlausschuss

Für die Durchführung von Wahlen wird unter Leitung des Tagungspräsidenten ein Wahlausschuss gewählt, der aus drei Personen besteht, die nicht auf der Kandidatenliste erscheinen.

Der Wahlleiter sichert die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl; zwei Wahlhelfer unterstützen ihn dabei durch das Auszählen der Stimmen bzw. Stimmzettel.

Wahlhandlung

Wahlvorschläge müssen bis zum Beginn der Wahlhandlung vorliegen.

Die Kandidaten müssen vor der Wahl über die Annahme des Amtes im Falle einer Wahl befragt werden. Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter das schriftliche Einverständnis des Kandidaten vorliegt.

Kandidiert nur eine Person für ein Amt, kann die Wahl auf Antrag offen durch Handzeichen erfolgen, sofern nicht ein Stimmberechtigter widerspricht.

Auf Antrag, dem alle Anwesenden besonders zustimmen müssen, kann über die Wahl der Beisitzer im Block abgestimmt werden.

Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Anwesenden erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können im zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den meisten Stimmen in die engere Wahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Wahlleiters.

§6 Gäste

Mitglieder des Präsidiums des MTB und des Vorstandes der Brandenburgischen Sportjugend sind berechtigt an allen Versammlungen der MTJ teilzunehmen.

Durch die Teilnahme entstehenden Kosten, wie Unterkunft, Verpflegung oder Fahrtkosten, sind durch den jeweiligen Teilnehmer selbst zu tragen, sofern er nicht ein besonders geladener Gast ist.

§7 Änderungen

Diese Ordnung kann durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden einer Vollversammlung / eines Hauptausschusses geändert werden.

§8 Protokoll

Über die Vollversammlung / den Hauptausschuss wird ein Protokoll angefertigt, das innerhalb von vier Wochen ausgefertigt und zur Einsichtnahme bereitgestellt werden muss. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut, Abstimmungen mit allen Stimmzahlen festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Tagungspräsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Auslegung

Über Zweifel bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung in einer Versammlung entscheidet der Tagungspräsident.

ABSCHNITT 2: GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN MTJ VORSTAND, AUSSCHÜSSE UND PROJEKTGRUPPEN

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Versammlungen (Sitzungen, Tagungen) der Organe und Gremien der Märkischen Turnerjugend mit Ausnahme der MTJ-Vollversammlung und des MTJ-Jugendhauptausschusses.

§2 Öffentlichkeit

2.1 Die Versammlungen aller MTJ-Gremien gemäß §1 sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die jeweilige Versammlung dieses beschließt. Die Einladung von Gästen ohne Stimmrecht ist zulässig.

2.2 Bei der Öffentlichkeit von Versammlungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§3 Ladungsfristen / Beschlussfähigkeit

3.1 Für die Sitzungen des MTJ-Vorstandes gilt eine Ladungsfrist von vier Wochen, für alle übrigen Gremien zwei Wochen. Der Versand erforderlicher Unterlagen erfolgt spätestens eine Woche vor der Veranstaltung.

Eine Versammlung findet nur statt, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Gremiums ihre Teilnahme zugesagt haben.

3.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§4 Anträge

4.1 Anträge können nur die jeweiligen Mitglieder des Gremiums oder übergeordneter Gremien stellen.

4.2 Anträge sind bis eine Woche vor der Veranstaltung beim Leiter der Versammlung einzureichen. Später eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können mit Zustimmung der Versammlung beraten werden. Über ihre Zulassung ist zu Beginn der Versammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu entscheiden.

4.3 Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge gestellt werden (Verbesserungs- und Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs- und Abänderungsanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.

§ 7 Versammlungsleitung Versammlungsablauf

7.1 Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden/Leiter des Gremiums eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls dieser verhindert ist, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.

7.2 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann der Leiter insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

7.3 Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

7.4 Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen mit entsprechenden Beschlussvorschlägen - gewährleisten.

7.5 Das Wort wird vom Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Rednerliste erteilt. Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.

7.6 Berichtersteller bzw. Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

8.3 Die Gremien können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Redezeit begrenzen.

§9 Abstimmungen

9.1 Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Gegenanträge werden vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht. Abänderungsanträge werden möglichst gemeinsam mit dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht.

9.2 Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.

9.3 Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, sofern nicht namentliche oder geheime Abstimmung beschlossen wird. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

9.4 Beschlüsse über die Anträge werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

9.5 Das Zulassen von Dringlichkeitsanträgen und das erneute Behandeln von Punkten und Anträgen, die in derselben Versammlung bereits erledigt wurden, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

9.6 Beschlüsse der Gremien können auch auf elektronischem oder schriftlichem Wege, insbesondere per Telefonkonferenz, Telefax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Gremiums diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§10 Zusammensetzung der Gremien / Berufungen

Über die Einrichtung und die Zusammensetzung der Gremien sowie die Berufung bzw. Abberufung der jeweiligen Mitglieder entscheidet der MTJ-Vorstand. Die Mitglieder des MTJ-Vorstandes können an den Versammlungen aller Gremien ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§11 Protokoll

Über die Vollversammlung / den Hauptausschuss wird ein Protokoll angefertigt, das innerhalb von vier Wochen ausgefertigt und zur Einsichtnahme bereitgestellt werden muss. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut, Abstimmungen mit allen Stimmzahlen festzuhalten.